



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Arbeitsprogramm 2022

der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Die APAS ist eine Behörde im funktionalen Sinn und organisatorisch in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) integriert.

Die APAS erledigt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht in eigener Zuständigkeit. Über in der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) liegende Aufgaben übt die APAS die öffentliche fachbezogene Aufsicht im Sinne einer Letztverantwortung aus.

Mit dem Arbeitsprogramm informiert die APAS die betroffenen Praxen und die Öffentlichkeit über die Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2022.

Inspektionen

Die Inspektionen bei Praxen werden risikoorientiert unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität der Tätigkeit der Praxis vorgenommen. Zum Zweck der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Verfahren und einzelne Prüfungsaufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB inspiziert. Deren Auswahl liegt eine Risikoanalyse gemäß Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zugrunde.

Das Inspektionsprogramm für die einzelnen Prüfungsaufträge wird ebenfalls risikoorientiert auf Grundlage der geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie weiterer verfügbarer Informationen festgelegt.

Das Jahr 2022 wird durch den andauernden Verlauf der Corona-Pandemie geprägt sein. Dies wird erneut Auswirkungen auf die Qualitätssicherungssysteme der Praxen und die Durchführung von Abschlussprüfungen haben. In der laufenden Prüfungssaison 2021/22 werden die Praxen wiederum darauf angewiesen sein, Prüfungshandlungen nicht vor Ort, sondern aus der Distanz („remote“) durchzuführen. Dies stellt besondere Anforderungen an die Qualitätssicherungsprozesse der Praxen. Darüber hinaus hat die Corona-Pandemie weiterhin Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, der Europäischen Union und der Welt. So stellen die Folgen der Corona-Pandemie insbesondere Lieferketten und Logistik vor neue Herausforderungen. Produktion und Dienstleistungen international agierender Unternehmen können durch Corona-Pandemie bedingte Einschränkungen wesentlich beeinträchtigt oder nicht mehr nachgefragt werden; im Einzelfall können Geschäftsfelder auch ganz entfallen.

Insofern können möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen gegeben sein, und sich die Frage nach der Fortführungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens stellen. Entsprechende Sachverhalte werden in die Jahres- und Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2021 einfließen und sind durch den Abschlussprüfer in der Prüfung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang bleiben die **Covid-19-Schwerpunkte** aus vorjährigen Arbeitsprogrammen weiterhin relevant:

Qualitätssicherungssysteme der Praxen

- Erforderlichkeit besonderer Maßnahmen der Praxen zur Sicherstellung personeller und zeitlicher Ressourcen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen (§ 47 BS WP/vBP)
- Aktualisierung von Fachinformationen zu Fragestellungen von Rechnungslegung und Prüfung im Zusammenhang mit der Corona-Krise (§ 55 Abs. 2 BS WP/vBP)
- Einholung von fachlichem Rat/Konsultationen zu bedeutsamen Zweifelsfragen von Rechnungslegung und Prüfung, insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der Prämisse der Unternehmensfortführung (§ 39 Abs. 3 BS WP/vBP)
- Sonstige besondere Vorgaben zu Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48 BS WP/vBP)

Durchführung von Abschlussprüfungen

- Sachgerechte Risikoeinschätzungen im Rahmen von Abschlussprüfungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Krise auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen
- Umgang mit möglichen Einschränkungen bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen, besonders auch bei Konzernabschlussprüfungen unter Einbezug der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern
- Auswahl von Prüffeldern, unter anderem geschätzte Werte, die von Prognoseunsicherheit bestimmt sind, Vermögenswerte, deren Werthaltigkeit gemindert ist, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, deren Vollständigkeit und angemessene Dotierung sicherzustellen ist
- Beurteilung der Angemessenheit der Darstellungen im (Konzern-)Anhang und (Konzern-) Lagebericht zur Auswirkung der Corona-Krise durch den Abschlussprüfer
- Beurteilung der Angemessenheit der Prämisse der Unternehmensfortführung durch den Abschlussprüfer im Einzelfall
- Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsorgan zur Corona-Krise und speziell zu entwicklungsbeeinträchtigenden und bestandsgefährdenden Tatsachen,
- Berichterstattung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk, z. B. Key Audit Matters

Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Der Angriff Russlands am 24. Februar 2022 auf die Ukraine und die als Reaktion hierauf ergriffenen Maßnahmen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Abstimmung mit den Verbündeten der NATO haben erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Weltwirtschaft und somit insbesondere auch auf die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Auch die Abschlussprüfer solcher Unternehmen sind vor Herausforderungen gestellt. Die APAS hat bereits einen Austausch mit einzelnen betroffenen Abschlussprüfern begonnen und wird diesen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit fortsetzen.

Auch hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bereits am 8. März 2022 einen fachlichen Hinweis zu Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht und sich nach Auffassung der APAS in sachgerechter Art und Weise insbesondere zur Anwendung des Stichtagsprinzips und zu den Anforderungen an die Lageberichterstattung geäußert.

Die APAS wird sich in den Inspektionen mit den Risikoeinschätzungen der Praxen zu den Auswirkungen der Ukraine-Krise befassen und den hieraus abgeleiteten Maßnahmen für deren Qualitätssicherungssysteme. Dies wird nach einer Identifikation von Mandaten mit Bezug zur Ukraine und zu Russland zunächst die Zurverfügungstellung relevanter Fachinformationen, Vorgaben zur Einholung von fachlichem Rat/Konsultationen oder auch weitere Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung betreffen mit Bezug zu den identifizierten Risiken auf Praxis- und Mandatsebene.

Eine Befassung mit einzelnen Abschlussprüfungen, die besonderen Risiken aus dem Ukraine-Krieg ausgesetzt sind - analog zum Vorgehen bei den Coronarisiken - wird die APAS in Abhängigkeit von den Bilanzstichtagen der Unternehmen von öffentlichem Interesse sukzessive vornehmen.

Implikationen für die Inspektionen aufgrund des FISG

Darüber hinaus wird die Umsetzung des durch die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) durch die Praxen bei den Inspektionen berücksichtigt. Vornehmlich stehen hier die Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und zur Rotation im Fokus. In den Inspektionen von Qualitätssicherungssystemen und in der Durchführung von Abschlussprüfungen werden vor allem folgende Bereiche relevant sein:

Qualitätssicherungssysteme der Praxen

- Schaffung eines Qualitätsumfeldes, das zur Erreichung der erforderlichen Prüfungsqualität notwendig ist („Tone at the top“), einschließlich Überwachung und Durchsetzung der Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben (§ 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO, §§ 40, 59 BS WP/vBP)
- Umsetzung der Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Einhaltung des Fee Cap und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Art. 4, 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)
- Einhaltung der Anforderungen an die interne und externe Rotation (Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Durchführung von Abschlussprüfungen

- Wahrung einer kritischen Grundhaltung während der gesamten Prüfung (§ 43 Abs. 4 WPO)
- Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, vor allem Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie und technologischer Weiterentwicklungen in den Praxen
- Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung
- Prüfung der Beziehungen zu nahe stehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung
- Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung

Darüber hinaus berücksichtigt die APAS bei ihren Inspektionen die für die Praxen gestiegene Bedeutung der Informationssicherheit. Die APAS erweitert planmäßig den Kreis der Praxen, bei denen sie sich im Rahmen der Inspektion des Qualitätssicherungssystems ein eingehendes Verständnis vom IT-Umfeld der Praxen und deren Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Informations- und Cybersicherheit verschafft.

Durch die Bestrebungen der EU (Stichwort CSRD), die finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung perspektivisch als gleichwertig zu betrachten, haben Nachhaltigkeitsthemen zuletzt eine starke Dynamik erfahren. Eine umfassende Prüfungspflicht dazu besteht aktuell nicht. Die APAS wird die Entwicklung verfolgen und dies in relevanten Fällen bei ihren Inspektionen berücksichtigen.

Im Übrigen kann ebenso die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB Gegenstand der Inspektion sein (sog. ESEF-Unterlagen).

Das Inflationsumfeld bei gleichzeitig weiterhin historisch niedrigen Zinsen wird bei der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durch den Abschlussprüfer zu berücksichtigen sein. Daher wird ein Augenmerk der APAS bei der Planung der Inspektionen von Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen besonders auf dem Prüfungsvorgehen zu diesen Aspekten liegen.

Auch sonstige Aspekte des wirtschaftlichen Umfelds von Unternehmen insgesamt können für die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Kreditinstituten bedeutsam sein. Insofern wird bei der Inspektion von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Kreditinstituten die Risikovorsorge im Kreditgeschäft weiterhin im Fokus stehen. In besonderen Fällen kann bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Kreditinstituten die Prüfung der Maßnahmen zu Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Gegenstand einer Inspektion sein.

Bei den Inspektionen von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen werden vor allem die Bereiche von Bedeutung sein, in denen die geprüften Werte auf Annahmen und Einschätzungen des Managements beruhen. Dies betrifft hauptsächlich die Bewertung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen. Auch hier wird das Inflations- und Niedrigzinsumfeld bei der Planung der auszuwählenden Jahres- und Konzernabschlussprüfungen und der Inspektionsbereiche Berücksichtigung finden.

Anlassbezogene Berufsaufsicht

Die APAS leitet bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren ein.

Schwerpunkte für diesen Aufgabenbereich der APAS werden aufgrund der Anlassbezogenheit nicht gesetzt.

Die berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen in einem großen öffentlichkeitwirksamen Fall werden mit höchster Priorität fortgesetzt. Mit Entscheidungen in diesem Fall durch die zuständige Beschlusskammer ist im Laufe des zweiten Halbjahres zu rechnen.

Marktbeobachtung

Im Rahmen der Marktbeobachtung kommt der APAS insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

In diesem Zusammenhang erstellt die APAS für Zwecke der Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die jährliche Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im vorausgegangenen Kalenderjahr gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse beendet und dabei jeweils mindestens 15% der von sämtlichen deutschen Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten haben. Grundlage für diese Liste sind Informationen der Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Veröffentlichung der Liste erfolgt im ersten Halbjahr 2022.

Die APAS wird außerdem die Market Monitoring-Sub Group des CEAOB bei der Ermittlung und Konsolidierung von aussagekräftigen Kennzahlen für den Marktbericht gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unterstützen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Bewertung von Tätigkeitsergebnissen von Prüfungsausschüssen. Hierzu wird die APAS eine Befragung ausgewählter Vorsitzender von Prüfungsausschüssen durchführen und auswerten.

Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

Die APAS führt die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK. Hierzu hat die APAS umfangreiche Informations-, Einsichts- und Teilnahmerechte, die sie weiterhin aktiv ausüben wird.

Im Fokus der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK stehen weiterhin die Beurteilung der Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der WPK in Bezug auf aufsichtsrelevante Vorgänge sowie die Sicherstellung einheitlicher Wertungsmaßstäbe in den Berufsaufsichtsverfahren bei WPK und APAS.

Zudem werden die etablierten Instrumente der Aufsicht (Berichterstattung, Teilnahme an Sitzungen der WPK-Gremien und Gerichtsverhandlungen, Arbeitsgespräche) weiter genutzt und je nach Risikoschwerpunkt intensiviert. Ein besonderes Augenmerk der APAS bei ihrer beobachtenden Teilnahme an den Sitzungen der WPK-Gremien wird in 2022 auf der Umsetzung der internationalen Qualitätssicherungsstandards (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.) in das deutsche Berufsrecht liegen.

Die Fachaufsicht über das bei der WPK betriebene System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern erfolgt weiterhin vorwiegend als Systemaufsicht. Die APAS beurteilt hierbei die Fähigkeit des Qualitätskontrollverfahrens, einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität zu leisten, unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl
- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen (einschließlich eines angemessenen Zeiteinsatzes der Prüfer für Qualitätskontrolle)
- Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
- Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei in diesem Jahr auf den möglichen Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) im Bereich der Verhängung von berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Prüfungsgesellschaften. Dies betrifft den bestehenden Informationsfluss zwischen der Kommission für Qualitätskontrolle und dem Vorstand der WPK.

Daneben wird die Systemaufsicht über die innerhalb der Geschäftsstelle der WPK eingerichteten Prozesse im Bereich der Qualitätskontrolle fortgeführt.

Im Rahmen der risikoorientierten Einzelfallaufsicht wird im Jahr 2022 erneut ein Schwerpunkt auf Qualitätskontrollen bei den Mischpraxen liegen, d. h., Praxen, die auch Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen und insoweit den Inspektionen der APAS unterliegen.

Internationale Zusammenarbeit / Stakeholder-Dialog

Die APAS ist Mitglied im Europäischen Ausschuss der Prüferaufsichten, dem CEAOB (Committee of European Auditing Oversight Bodies), der die europäische Zusammenarbeit der Abschlussprüferaufsichten der EU-Mitgliedstaaten organisiert, sowie von IFIAR (International Forum of Independent Audit Regulators).

Mit der aktiven Teilnahme in den Arbeitsgruppen des CEAOB und den Kollegien zuständiger Behörden wird die APAS ihre Aufgabe zur europäischen Zusammenarbeit erfüllen und die nationalen Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Inspektionen und der Berufsaufsicht in den europäischen Dialog einbringen. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dieser Zusammenarbeit wird die APAS in ihrer eigenen Tätigkeit berücksichtigen. So wird sich die APAS in einer Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung einer Stellungnahme des CEAOB zu der EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung engagieren. Darüber hinaus wird sie die weiteren Initiativen der EU-Kommission zur etwaigen Anpassung des EU-Rechtsrahmens in der CEAOB-Arbeit mitbegleiten.

Auf internationaler Ebene arbeitet die APAS im Rahmen des IFIAR ebenfalls aktiv an globalen Entwicklungen im Bereich der Abschlussprüferaufsicht mit. Als Mitglied des IFIAR Boards befasst sich die APAS mit allen relevanten Fachthemen, insbesondere zur Verbesserung der Prüfungsqualität und bringt sich in den Dialog mit den weltgrößten globalen Prüfernetzwerken ein. Neben der regelmäßigen Teilnahme in den wesentlichen Arbeitsgruppen wird die APAS weitere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Drittlandsabschlussprüferaufsichten erarbeiten, um einen stärkeren Austausch zu grenzüberschreitenden Aufsichtsthemen und -fällen zu ermöglichen.

Da physische Zusammenkünfte mit anderen Abschlussprüferaufsichten und anderen Stakeholdern bei der internationalen Zusammenarbeit nur eingeschränkt möglich sein werden, wird die APAS durch verstärktes Engagement in diesem Bereich die dadurch entstehenden Herausforderungen angehen. Dazu gehört unter anderem die Befassung mit Möglichkeiten der virtuellen Zusammenarbeit wie beispielsweise in Form von „remote joint inspections“ mit der US-amerikanischen Prüferaufsicht PCAOB.

Grundsätzlich wird der Dialog mit Stakeholdern in diesem Jahr auf nationaler und internationaler Ebene fortgeführt. Neben dem aktiven Austausch mit anderen relevanten Aufsichtsstellen wie beispielsweise der BaFin und den Bundesministerien sind im Rahmen der präventiven Ausrichtung der Aufsicht durch die APAS Gespräche mit Aufsichtsräten und dabei insbesondere mit Mitgliedern von Prüfungsausschüssen vorgesehen.

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de
www.apasbafa.bund.de

Stand

März 2022



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.